

Haustarifvertrag für die Ärztinnen und Ärzte am Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden

(HTV-Ärzte UKD)

vom 05.02.2016

zwischen

dem Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden (AöR)
an der Technischen Universität Dresden
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch
Herrn Professor Dr. med. Michael Albrecht und Herrn Wilfried Winzer

- im Folgenden Universitätsklinikum genannt -

- einerseits -

und

der Gewerkschaft Marburger Bund
vertreten durch
die Erste Vorsitzende Frau Dipl.-Med. Sabine Ermer

- andererseits -

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Abschnitt I - Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit	3
§ 3 Allgemeine Pflichten.....	4
§ 4 Umsetzung, Versetzung, Abordnung, Personalgestellung	7
§ 5 Nebentätigkeit	7
§ 6 Arbeitsversäumnis.....	8
Abschnitt II - Arbeitszeit.....	10
§ 7 Regelmäßige Arbeitszeit	10
§ 8 Sonderformen der Arbeit.....	11
§ 9 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit	14
§ 10 Ausgleich für Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienst.....	15
§ 11 Teilzeitbeschäftigung	17
§ 12 Beschäftigungszeit.....	17
Abschnitt III – Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen	19
§ 13 Eingruppierung und Entgelt.....	19
§ 14 Stufenzuordnung.....	21
§ 15 Strukturierte Weiterbildung.....	22
§ 16 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit	22
§ 17 Besondere Zahlung im Drittmittelbereich	23
§ 18 Ergebnisabhängige Einmalzahlung.....	23
§ 19 Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung.....	24
§ 20 Entgelt im Krankheitsfall.....	25
§ 21 Besondere Zahlungen.....	27
§ 22 Berechnung und Auszahlung des Entgelts	27
§ 23 Betriebliche Altersversorgung	28
§ 24 Entgeltumwandlung.....	29
Abschnitt IV – Urlaubs- und Arbeitsbefreiung	30
§ 25 Erholungsurlaub	30
§ 26 Zusatzurlaub	31
§ 27 Sonderurlaub.....	32
§ 28 Arbeitsbefreiung	32
Abschnitt V –Beendigung des Arbeitsverhältnisses	35
§ 29 Beendigung des Arbeitsverhältnisses	35
§ 30 Zeugnis	36
Abschnitt VI – Schlussvorschriften	37
§ 31 Ausschlussfrist	37
§ 32 Inkrafttreten, Laufzeit	37

Abschnitt I - Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag gilt für approbierte Ärztinnen und Ärzte, die in einem Arbeitsverhältnis zum Universitätsklinikum stehen und überwiegend Aufgaben in der Patientenversorgung wahrnehmen oder eine sonstige Tätigkeit ausführen, für die das Universitätsklinikum das Vorliegen einer Approbation verlangt. ²Er gilt auch für Ärztinnen und Ärzte, die in ärztlichen Servicebereichen in der Patientenversorgung eingesetzt sind.

Protokollerklärung zu § 1 Absatz 1:

1. Wechselt eine Ärztin/ ein Arzt vorübergehend in einen Bereich ohne überwiegende Aufgaben in der Patientenversorgung, findet dieser Tarifvertrag weiterhin Anwendung, wenn bei Aufnahme der Tätigkeit in diesem Bereich feststeht, dass sie zwölf Monate nicht übersteigt und weiterhin ärztliche Aufgaben ausgeübt werden.
 2. Zu den ärztlichen Servicebereichen in der Patientenversorgung zählen zum Beispiel Pathologie, Labor und Krankenhaushygiene.
 3. Der vorliegende Tarifvertrag gilt für Ärztinnen und Ärzte, die im Marburger Bund Mitglied sind, unmittelbar und zwingend.
- (1a) Dieser Tarifvertrag gilt auch für die in Absatz 1 genannten Beschäftigten während Zeiten etwaiger Arbeitnehmerüberlassung.
- (2) ¹Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Klinikdirektorinnen und Klinikdirektoren und außertariflich angestellte Ärztinnen und Ärzte. ²Außertariflich angestellte Ärztinnen und Ärzte i. S. dieses Tarifvertrages sind insbesondere diejenigen Ärztinnen und Ärzte, für die eine fixe Jahresvergütung vertraglich vereinbart wurde.

§ 2 Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit

- (1) Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen.
- (2) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie können gesondert schriftlich gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.
- (3) Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist.
- (4) ¹Bei befristeten Arbeitsverträgen soll ein Angebot auf Fortsetzung/ Verlängerung des Arbeitsverhältnisses oder die Mitteilung, dass keine weitere Beschäftigung der Ärztin/ des Arztes beim Universitätsklinikum möglich ist, der

Ärztin/ dem Arzt drei Monate vor Ende des befristeten Arbeitsvertrages vorliegen. ²Sollte das Universitätsklinikum diese Frist nicht einhalten, leitet sich hieraus kein Rechtsanspruch der Ärztin/ des Arztes auf Fortsetzung/ Verlängerung des Arbeitsverhältnisses ab.

§ 3 Allgemeine Pflichten

- (1) ¹Ärztinnen und Ärzte haben sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Universitätsklinikums keinen Schaden erleidet. ²Die Interessen des Universitätsklinikums sind in jeder Hinsicht zu wahren. ³Ärztinnen und Ärzte haben alle Regelungen und Maßnahmen zu unterstützen, die einen ordnungsgemäßen, sparsamen und wirtschaftlichen Umgang mit den Ressourcen des Universitätsklinikums ermöglichen. ⁴Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, Dienste gewissenhaft zu erfüllen und die Gesetze zu wahren.
- (2) ¹Die Ärztin/ der Arzt hat die ihr/ ihm übertragenen Tätigkeiten gewissenhaft und ordnungsgemäß nach den Weisungen ihres/ seines Vorgesetzten auszuführen.
- ²Die Ärztin/ der Arzt verpflichtet sich, die im Universitätsklinikum aufgenommenen Patienten ihres/ seines Fachgebietes zu betreuen und im Universitätsklinikum konsiliarisch tätig zu werden sowie im erforderlichen Umfang ambulante Leistungen zu erbringen.
- ³Die Ärztin/ der Arzt hat alle Patienten mit hoher wissenschaftlicher Fachkompetenz zu untersuchen und zu behandeln.
- ⁴Die Ärztin/ der Arzt wirkt mit bei der Erbringung ärztlicher Leistungen, ärztlicher Sachleistungen und physikalisch-medizinischer Behandlung durch das Universitätsklinikum. ⁵Dasselbe gilt für ärztliche Leistungen, die dem Universitätsklinikum aufgrund gesetzlicher Bestimmungen übertragen worden sind.
- (3) Die Ärztin/ der Arzt ist weiter verpflichtet:
- a) auf Verlangen des Universitätsklinikums am Bereitschaftsdienst und an der Rufbereitschaft teilzunehmen.
 - b) die gegenüber Kranken bestehenden Aufklärungspflichten unter Beachtung der von der Rechtsprechung erarbeiteten Rechtsgrundsätze zu erfüllen. Der Umfang der Belehrung der Patienten ist in der gem. lit. c) zu führenden Krankengeschichte zu verzeichnen.
 - c) für jeden Patienten eine Krankengeschichte zu führen. Die Aufzeichnungen zur Krankengeschichte sind Eigentum des Universitätsklinikums.
 - d) im Rahmen einer ausreichenden und zweckmäßigen Versorgung der Patienten auf Wirtschaftlichkeit zu achten.
 - e) Dokumentationspflichten im Rahmen seiner Zuständigkeit zur vollständigen und umfassenden Erfassung der medizinischen Diagnose und medizinischen Versorgung zeitnah zu erfüllen.

- f) regelmäßig an Schulungen zur Abrechnung der ärztlichen Leistungen teilzunehmen und die Teilnahme an der Erstunterweisung zum gesamten Abrechnungssystem nachzuweisen.
- g) die Ausbildung von ärztlichen, pflegerischen und medizintechnischen Mitarbeitern sowie Studenten zu unterstützen und auf Verlangen des Universitätsklinikums in zumutbarer Weise diesen Personen und Dritten Unterricht zu erteilen.
- h) auf Verlangen des Universitätsklinikums Aufgaben in Forschung und Lehre zu erfüllen.
- (4) ¹Entscheidet sich das Universitätsklinikum für die Bildung eines Poolvolumens zur Beteiligung der Ärztinnen und Ärzte, hat eine Beteiligung der Ärztinnen und Ärzte an Poolgeldern nach transparenten Grundsätzen, insbesondere unter Berücksichtigung von Verantwortung, Leistung und Erfahrung zu erfolgen. ²Die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen finden Anwendung.
- (5) ¹Ärztinnen und Ärzte sind über alle internen Geschäftsvorgänge sowie über Angelegenheiten des Universitätsklinikums, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Universitätsklinikum angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren. ²Diese Pflicht gilt auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus.
- ³Ärztinnen und Ärzte dürfen patientenbezogene Unterlagen, Schriftstücke, Aufzeichnungen und bildliche Darstellungen nicht ohne Einwilligung des Universitätsklinikums Dritten zugänglich machen. ⁴Auf Verlangen des Universitätsklinikums müssen sie diese – auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses – herausgeben.
- (6) ¹Die Annahme von Belohnungen und Geschenken ist Ärztinnen und Ärzten in Bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit nur mit Zustimmung des Universitätsklinikums erlaubt. ²Werden der Ärztin/ dem Arzt im Rahmen ihrer/ seiner dienstlichen Tätigkeit Belohnungen und Geschenke angeboten, hat sie/ er dies dem Universitätsklinikum unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. ³Im Übrigen gilt die Antikorruptionsrichtlinie des Universitätsklinikums.
- (7) ¹Die Ärztin/ der Arzt hat auf Verlangen des Universitätsklinikums vor ihrer/ seiner Einstellung ihre/ seine körperliche Eignung (Gesundheitszustand und Arbeitsfähigkeit) durch das Zeugnis eines vom Universitätsklinikum bestimmten Arztes (z.B. Betriebsarzt/ Amtsarzt) nachzuweisen.
- ²Das Universitätsklinikum ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, die Ärztin/ den Arzt zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung eines vom Universitätsklinikum bestimmten Arztes nachzuweisen, dass sie/ er zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit weiterhin in der Lage ist.
- ³Die Ärztin/ der Arzt muss bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Verlangen des Arbeitgebers auf Untersuchung durch einen vom Arbeitgeber bestimmten Arzt entsprechen.

⁴Die Kosten einer auf Veranlassung des Universitätsklinikums durchgeführten ärztlichen Untersuchung trägt das Universitätsklinikum, soweit sie nicht von einer anderen Stelle getragen werden. ⁵Das Ergebnis der Untersuchung ist der Ärztin/ dem Arzt auf deren/ dessen schriftlichen Antrag beim Universitätsklinikum bekannt zu geben.

- (8) ¹Die Ärztinnen und Ärzte haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. ²Sie können das Recht auf Einsicht auch durch eine/n hierzu schriftlich Bevollmächtigte/n ausüben lassen. ³Das Universitätsklinikum kann eine/n Bevollmächtigten zurückweisen, wenn dies aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen geboten ist. ⁴Die Ärztinnen und Ärzte können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten. ⁵Die Ärztinnen und Ärzte müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. ⁵Ihre Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.
- (9) ¹Verursacht die Ärztin/ der Arzt durch eine schuldhafte Pflichtverletzung einen Schaden, so hat sie/ er im Falle grober Fahrlässigkeit und im Falle vorsätzlichen Handelns den Schaden voll zu tragen. ²Haben mehrere Ärztinnen und Ärzte den Schaden schuldhaft verursacht, haften sie gesamtschuldnerisch.
- (10) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat die Ärztin/ der Arzt dem Universitätsklinikum spätestens am letzten Arbeitstag unaufgefordert alle zum dienstlichen Gebrauch überlassenen Gegenstände, Unterlagen, Schriftstücke, Urkunden, Aufzeichnungen oder hiervon gefertigte Durchschriften oder Kopien, gleichgültig auf welchem Datenträger, vollständig in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
- (11) ¹Die Ärztin/ der Arzt ist bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen durch das Universitätsklinikum als Mitautorin/ Mitautor zu nennen, sofern sie/ er zu dem Forschungsprojekt einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet hat. ²Ergänzend gelten das Hochschulrechtsrahmengesetz und das Urheberrechtsgesetz. ³Der Schutz und die Verwertung von Erfindungen der Ärztin/ des Arztes richten sich nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz. ⁴In Forschungs- und Entwicklungsverträgen zwischen der Ärztin/ dem Arzt und dem Universitätsklinikum können ergänzende oder abweichende Regelungen getroffen werden.
- (12) ¹Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind der Ärztin/ dem Arzt vom Universitätsklinikum die vollständigen Arbeitspapiere unverzüglich auszuhandigen. ²Die Personalakte verbleibt beim Universitätsklinikum.
- (13) Zu den Pflichten der Ärztinnen und Ärzte aus der Haupttätigkeit können auch die Erstellung von Gutachten, gutachtlichen Äußerungen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen entsprechend der Dienstanweisung für die Ausübung von Nebentätigkeiten gehören.

§ 4 Umsetzung, Versetzung, Abordnung, Personalgestellung

- (1) ¹Das Universitätsklinikum hat das Recht zur Umsetzung, Versetzung, Abordnung und Personalgestellung einer Ärztin/ eines Arztes aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen, soweit dies unter Berücksichtigung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Ärztin/ des Arztes zumutbar ist. ²Insbesondere ist es dem Universitätsklinikum unbenommen, der Ärztin/ dem Arzt aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Vergütungsgruppe und/ oder einen anderen Arbeitsort zuzuweisen. ³Handelt es sich bei der Ärztin/ dem Arzt um eine Ärztin/ einen Arzt in Weiterbildung, darf durch eine Umsetzung, Abordnung oder Personalgestellung das Ziel der Weiterbildung nicht gefährdet werden.

Protokollerklärungen zu § 4 Absatz 1:

1. Abordnung ist die vom Universitätsklinikum veranlasste vorübergehende Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle oder einem anderen Betrieb des Universitätsklinikums oder eines anderen Arbeitgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.
 2. Versetzung ist die vom Universitätsklinikum veranlasste, auf Dauer bestimmte Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle oder einem anderen Betrieb des Universitätsklinikums unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.
- (2) ¹Werden Aufgaben der Ärztinnen und Ärzte zu einem Dritten verlagert, ist auf Verlangen des Universitätsklinikums bei weiter bestehendem Arbeitsverhältnis die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung bei dem Dritten zu erbringen (Personalgestellung). ²§ 613a BGB sowie gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärung zu § 4 Absatz 2:

¹Personalgestellung ist - unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses - die auf Dauer angelegte Beschäftigung bei einem Dritten. ²Die Modalitäten der Personalgestellung werden zwischen dem Universitätsklinikum und dem Dritten vertraglich geregelt.

§ 5 Nebentätigkeit

- (1) ¹Entgeltliche Nebentätigkeit hat die Ärztin/ der Arzt dem Universitätsklinikum rechtzeitig vor Aufnahme schriftlich anzuzeigen. ²Das Universitätsklinikum kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Ärztin/ des Arztes oder berechnigte Interessen des Universitätsklinikums zu beeinträchtigen.
- (2) Die Ausübung einer unentgeltlichen Nebentätigkeit durch die Ärztin/ den Arzt bedarf nur dann der vorherigen Zustimmung des Universitätsklinikums,

wenn für sie Räume, Einrichtungen, Personal und/ oder Material des Universitätsklinikums in Anspruch genommen werden.

- (3) Sollen für eine Nebentätigkeit Räume, Einrichtungen, Personal und/ oder Material in Anspruch genommen werden, so hat die Ärztin/ der Arzt dem Universitätsklinikum die Kosten hierfür zu erstatten, soweit sie nicht von anderer Seite zu erstatten sind.
- (4) Die Ärztin/ der Arzt hat sich gemäß § 9 Sächsische Nebentätigkeitsverordnung bis spätestens 1. März des Folgejahres zu ihrer/ seiner anzeigepflichtig ausgeübten Nebentätigkeit zu erklären.
- (5) Im Übrigen gilt die Handlungsrichtlinie für die Zusammenarbeit mit der Industrie zur Annahme geldwerter Leistungen und Bewirtschaftungen von Drittmitteln für das Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden AöR und die Medizinische Fakultät der TU Dresden und die gültigen Dienstweisungen für die Ausübung von Nebentätigkeiten in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
- (6) ¹Die Ärztin/ der Arzt kann vom Universitätsklinikum zur Nebentätigkeit für Lehraufgaben in der Carus Akademie im Bereich Fort- und Weiterbildung verpflichtet werden. ²Die Ärztin/ der Arzt hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung. ³Die Übernahme der Lehraufgaben kann in besonders begründeten Ausnahmefällen verweigert werden.
- (7) ¹Die Ärztinnen und Ärzte können vom Universitätsklinikum verpflichtet werden, als Nebentätigkeit Gutachten, gutachtliche Äußerungen und wissenschaftliche Ausarbeitungen zu erstellen. ²Die Ärztinnen und Ärzte haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung entsprechend ihrer Beteiligung bei der Erstellung dieser Arbeiten. ³Die Ärztinnen und Ärzte können die Übernahme der Nebentätigkeit verweigern, wenn die angebotene Vergütung offenbar nicht dem Umfang ihrer Beteiligung entspricht oder wenn andere besonders begründete Ausnahmefälle vorliegen.

§ 6 Arbeitsversäumnis

- (1) ¹Ärztinnen und Ärzte haben die dienstplanmäßig vorgesehene Arbeitszeit einzuhalten. ²Persönliche Angelegenheiten hat die Ärztin/ der Arzt grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen.
- (2) ¹Ärztinnen und Ärzte dürfen nur mit Zustimmung des Universitätsklinikum der Arbeit fernbleiben. ²Die Ärztin/ der Arzt hat beim Universitätsklinikum rechtzeitig um Zustimmung nachzusuchen.
- (3) ¹Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, dem Universitätsklinikum jede Dienstverhinderung und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. ²Auf Verlangen sind die Gründe der Dienstverhinderung mitzuteilen.
- (4) ¹Bei nicht genehmigtem oder unentschuldigtem Fernbleiben hat die Ärztin/

der Arzt keinen Anspruch auf die Vergütung und auf Zulagen, Zuschläge oder sonstige Vergütungsbestandteile. ²Arbeitsrechtliche Konsequenzen bleiben hiervon unberührt.

Abschnitt II - Arbeitszeit

§ 7 Regelmäßige Arbeitszeit

- (1) ¹Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt 42 Stunden. ²Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf fünf Tage, aus notwendigen betrieblichen/ dienstlichen Gründen auf sechs Tage verteilt werden.
- (2) Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Ausgleichszeitraum von zwölf Monaten zugrunde zu legen.
- (3) ¹Soweit es die betrieblichen/ dienstlichen Verhältnisse zulassen, werden die Ärztinnen und Ärzte am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Tabellenentgelts und der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile von der Arbeit freigestellt. ²Kann die Freistellung nach Satz 1 aus betrieblichen/ dienstlichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren. ³Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für den 24. Dezember und 31. Dezember, sofern sie auf einen Werktag fallen, um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden.
- ⁴Die Arbeitszeit an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, wird durch eine entsprechende Freistellung an einem anderen Werktag bis zum Ende des dritten Kalendermonats ausgeglichen, wenn es die betrieblichen Verhältnisse zulassen; der Ausgleich soll möglichst aber schon bis zum Ende des nächsten Kalendermonats erfolgen. ⁵Kann ein Freizeitausgleich nicht gewährt werden, erhalten die Ärztinnen und Ärzte je Stunde 100 v.H. des Stundenentgelts. ⁶Stundenentgelt ist der auf eine Stunde entfallende Anteil des monatlichen Entgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe nach der Entgelttabelle. ⁷In den Fällen des Satzes 4 steht der Zeitzuschlag von 35 v.H. (§ 9 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d) zu.
- ⁸Für Ärztinnen und Ärzte, die regelmäßig nach einem Dienstplan eingesetzt werden, der Wechselschicht- oder Schichtdienst an sieben Tagen in der Woche vorsieht, vermindert sich die regelmäßige Wochenarbeitszeit um ein Fünftel der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit, wenn sie an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, nicht wegen des Feiertags, sondern dienstplanmäßig nicht zur Arbeit eingeteilt sind und deswegen an anderen Tagen der Woche ihre regelmäßige Arbeitszeit erbringen müssen. ⁹In den Fällen des Satzes 8 gelten die Sätze 4 bis 7 nicht.

Protokollerklärung zu § 7 Absatz 3 Satz 3:

Die Verminderung der regelmäßigen Arbeitszeit betrifft die Ärztinnen und Ärzte, die wegen des Dienstplans frei haben und deshalb ohne diese Regelung nacharbeiten müssten.

- (4) ¹Ärztinnen und Ärzte sind im Rahmen begründeter betrieblicher/ dienstlicher Notwendigkeiten verpflichtet, Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht-, Schichtarbeit sowie - bei Teilzeitbeschäftigung aufgrund arbeitsvertraglicher Regelung oder mit ihrer Zustimmung - Überstunden und Mehrarbeit zu leisten. ²Ärztinnen und Ärzte, die regelmäßig an Sonn- und Feiertagen arbeiten müssen, erhalten innerhalb von zwei Wochen zwei arbeitsfreie Tage. ³Hiervon soll ein freier Tag auf einen Sonntag fallen.
- (5) ¹Bei Dienstreisen gilt nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit. ²Für jeden Tag einschließlich der Reisetage wird jedoch mindestens die auf ihn entfallende regelmäßige, durchschnittliche oder dienstplanmäßige Arbeitszeit berücksichtigt, wenn diese bei Nichtberücksichtigung der Reisezeit nicht erreicht würde. ³Überschreiten nicht anrechenbare Reisezeiten insgesamt 15 Stunden im Monat, so werden auf Antrag 25 v.H. dieser überschreitenden Zeiten bei fester Arbeitszeit als Freizeitausgleich gewährt und bei gleitender Arbeitszeit im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften auf die Arbeitszeit angerechnet. ⁴Der besonderen Situation von Teilzeitbeschäftigten ist Rechnung zu tragen.
- (6) Wird der Ärztin/ dem Arzt durch ausdrückliche Anordnung des Universitätsklinikums eine Sonderfunktion innerhalb der Klinik bzw. des Instituts übertragen (zum Beispiel Transplantationsbeauftragter, Strahlenschutzbeauftragter usw.), ist sie/ er für diese Tätigkeit und die Fortbildung hierzu in erforderlichem Umfang von den sonstigen Aufgaben freizustellen.
- (7) Die Arbeitszeiten der Ärztinnen und Ärzte sollen objektiv dokumentiert werden.

Protokollerklärungen zu § 7:

1. Das Universitätsklinikum wird zusammen mit den Ärztinnen und Ärzten nach Wegen suchen, diese von bürokratischen, patientenfernen Aufgaben zu entlasten und die Arbeitsabläufe besser zu organisieren.
2. Das Universitätsklinikum wird unter Einbeziehung der Ärztinnen und Ärzte alternative Arbeitszeitmodelle entwickeln, die sowohl den gesetzlichen Anforderungen als auch veränderten betrieblichen Anforderungen entsprechen.

§ 8 Sonderformen der Arbeit

- (1) ¹Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen die Ärztin/ der Arzt durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zu mindestens zwei Nachtschichten herangezogen wird. ²Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird.

³Nachtschichten sind Arbeitsschichten, die mindestens zwei Stunden Nachtarbeit umfassen.

- (2) Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht, und die innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.
- (3) ¹Unter den Voraussetzungen des Arbeitszeit- und Arbeitsschutzgesetzes, insbesondere des § 5 Arbeitsschutzgesetz, kann die tägliche Arbeitszeit im Schichtdienst auf bis zu 12 Stunden ausschließlich der Pausen ausgedehnt werden, um längere Freizeitintervalle zu schaffen oder die Zahl der Wochenenddienste zu vermindern. ²In unmittelbarer Folge dürfen nicht mehr als vier Zwölf-Stunden-Schichten und innerhalb von zwei Kalenderwochen nicht mehr als acht Zwölf-Stunden-Schichten geleistet werden. ³Solche Schichten können nicht mit Bereitschaftsdienst (§ 8 Absatz 4) kombiniert werden.
- (4) ¹Die Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen (Bereitschaftsdienst). ²Der Arbeitgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt. ³Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann unter den Voraussetzungen
- einer Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle unter Einbeziehung des Betriebsarztes und
 - gegebenenfalls daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes

im Rahmen des § 7 Absatz 1 Nr. 1 und 4, Absatz 2 Nr. 3 Arbeitszeitgesetz die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes abweichend von den §§ 3, 5 Absatz 1 und 2 und § 6 Absatz 2 Arbeitszeitgesetz über acht Stunden hinaus auf bis zu 24 Stunden verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit als Bereitschaftsdienst abgeleistet wird.

⁴Die tägliche Arbeitszeit darf bei Ableistung ausschließlich von Bereitschaftsdienst an Samstagen, Sonn- und Feiertagen maximal 24 Stunden betragen, wenn dadurch für den Einzelnen mehr Wochenenden und Feiertage frei sind.

- (5) ¹Unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 3 kann eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über acht Stunden hinaus auch ohne Ausgleich erfolgen. ²Dabei ist eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu maximal durchschnittlich 58 Stunden in der Bereitschaftsdienststufe I und von bis zu maximal durchschnittlich 54 Stunden in der Bereitschaftsdienststufe II zu-

lässig. ³Unter den Voraussetzungen des Arbeitszeit- und Arbeitsschutzgesetzes ist die Ausweitung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit auf bis zu 66 Stunden möglich. ⁴Ausgenommen von dieser Regelung ist der Arzt, der in die Entgeltgruppen A1 und A2 eingruppiert ist. ⁵Für die Berechnung des Durchschnitts der wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von einem Jahr zugrunde zu legen.

- (6) ¹Die Ärztin/ der Arzt hat sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen (Rufbereitschaft). ²Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. ³Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Ärzte vom Arbeitgeber mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel ausgestattet sind. ⁴Durch tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft kann die tägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden überschritten werden (§§ 3, 7 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 4 Arbeitszeitgesetz).
- (7) Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr.
- (8) Mehrarbeit sind die Arbeitsstunden, die Teilzeitbeschäftigte über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten leisten.
- (9) Überstunden sind die auf Anordnung geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 7 Absatz 1) für die Woche dienstplanmäßig beziehungsweise betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende des auf den Anfall der Stunde folgenden Kalendermonates ausgeglichen werden.
- (10) ¹Abweichend von Absatz 9 sind im Falle von Wechselschicht- oder Schichtarbeit nur die Arbeitsstunden Überstunden, die über die im Schichtplan festgelegten täglichen Arbeitsstunden einschließlich der im Schichtplan vorgesehenen Arbeitsstunden über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Schichtplanturnus hinausgehen und die nicht binnen sechs Monaten nach Ablauf des Schichtplanturnus ausgeglichen werden.
- ²Bei Anwendung eines Gleitzeitmodells oder eines Modells für Feste Dienstzeiten sind die Arbeitsstunden Überstunden, die nicht während des Ausgleichszeitraums von zwölf Monaten ausgeglichen werden können.
- (11) ¹In den Fällen, in denen Teilzeitarbeit vereinbart wurde, verringern sich die Höchstgrenzen der wöchentlichen Arbeitszeit in Absatz 5 - beziehungsweise in den Fällen, in denen Absatz 5 nicht zur Anwendung kommt, die Höchstgrenze von 48 Stunden – in demselben Verhältnis wie die Arbeitszeit dieser Teilzeitbeschäftigten zu der regelmäßigen Arbeitszeit der Vollbeschäftigten verringert worden ist. ²Mit Zustimmung der Ärztin/ des Arztes kann hiervon abgewichen werden.

§ 9 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

- (1) ¹Ärztinnen und Ärzte erhalten neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. ²Die Zeitzuschläge betragen - auch bei Teilzeitbeschäftigten - je Stunde
- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | für Überstunden | 15 v.H., |
| b) | für Nachtarbeit | 20 v.H., |
| c) | für Sonntagsarbeit | 25 v.H., |
| d) | bei Feiertagsarbeit | |
| | - ohne Freizeitausgleich | 135 v.H., |
| | - mit Freizeitausgleich | 35 v.H., |
| e) | für Arbeit am 24. Dezember und
am 31. Dezember jeweils ab 6 Uhr | 35 v.H., |
| f) | für Arbeit an Samstagen von
13 bis 21 Uhr | 20 v.H. |

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 bei Ärztinnen und Ärzten, die in die Entgeltgruppen A1 bis A3 eingruppiert sind und der Stufe 2 bei Ärztinnen und Ärzten der Entgeltgruppe A4. ²Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchstabe c) bis f) wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt.

Protokollerklärung zu § 9 Absatz 1 Satz 2:

Bei Überstunden richtet sich das Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung nach der jeweiligen Entgeltgruppe und der individuellen Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 2.

Protokollerklärungen zu § 9 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d:

¹Der Freizeitausgleich muss im Dienstplan besonders ausgewiesen und bezeichnet werden. ²Falls kein Freizeitausgleich gewährt wird, werden als Entgelt einschließlich des Zeitzuschlags und des auf den Feiertag entfallenden Tabellenentgelts höchstens 235 v.H. gezahlt.

- (2) ¹Überstunden sind grundsätzlich durch entsprechende Freizeit auszugleichen; für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen, in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile weitergezahlt. ²Ärztinnen und Ärzte erhalten für Überstunden (§ 8 Absatz 9), die nicht bis zum Ende des dritten Kalendermonats - möglichst aber schon bis zum Ende des nächsten Kalendermonats - nach deren Entstehen mit Freizeit ausgeglichen worden sind, je Stunde 100 v.H. des auf die Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stu-

fe, höchstens jedoch nach der Stufe 2. ³Der Anspruch auf den Zeitzuschlag für Überstunden nach Absatz 1 besteht unabhängig von einem Freizeitausgleich.

- (3) Für Arbeitsstunden, die keine Überstunden sind und die aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht innerhalb des nach § 7 Absatz 2 festgelegten Zeitraums mit Freizeit ausgeglichen werden, erhalten die Ärztinnen und Ärzte je Stunde 100 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe.

Protokollerklärung zu § 9 Absatz 3:

"Arbeitsstunden" sind nicht diejenigen Stunden, die im Rahmen von Gleitzeitregelungen anfallen.

- (4) ¹Ärztinnen und Ärzte, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 105 Euro monatlich. ²Ärztinnen und Ärzte, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 0,63 Euro pro Stunde.
- (5) ¹Ärztinnen und Ärzte, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 40 Euro monatlich. ²Ärztinnen und Ärzte, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 0,24 Euro pro Stunde.
- (6) ¹Zu den Pflichten der Ärztinnen und Ärzte aus der Haupttätigkeit gehört es, am Rettungsdienst in Notarztwagen und Hubschraubern teilzunehmen. ²Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten die Ärzte ab dem 01.01.2016 einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag in Höhe von 18,46 Euro und ab dem 01.04.2016 in Höhe von 18,87 Euro.

Protokollerklärung zu § 9 Absatz 6 Satz 1:

Ärztinnen und Ärzte, denen aus persönlichen Gründen (zum Beispiel Vorliegen einer anerkannten Minderung der Erwerbsfähigkeit, die dem Einsatz im Rettungsdienst entgegensteht, Flugunverträglichkeit) oder aus fachlichen Gründen die Teilnahme am Rettungsdienst nicht zumutbar beziehungsweise untersagt ist, dürfen nicht zum Einsatz im Rettungsdienst herangezogen werden.

§ 10 Ausgleich für Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienst

- (1) ¹Für die Rufbereitschaft wird eine tägliche Pauschale je Entgeltgruppe gezahlt. ²Für eine Rufbereitschaft von mindestens zwölf Stunden wird für die Tage Montag bis Freitag das Zweifache, für Samstag, Sonntag sowie für Feiertage das Vierfache des tariflichen Stundenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe (individuelles Stundenentgelt) gezahlt. ³Maßgebend für die Bemessung der Pauschale nach Satz 2 ist der Tag, an dem die Rufbereitschaft beginnt. ⁴Für Rufbereitschaften von weniger als zwölf Stunden

werden für jede angefangene Stunde 12,5 v.H. des individuellen Stundenentgelts nach der Entgelttabelle gezahlt. ⁵Hinsichtlich der Arbeitsleistung wird jede einzelne Inanspruchnahme innerhalb der Rufbereitschaft mit einem Einsatz im Universitätsklinikum einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten auf eine volle Stunde gerundet. ⁶Für die Inanspruchnahme wird das Entgelt für Überstunden sowie etwaiger Zeitzuschläge bezahlt. ⁷Wird die jeweilige Arbeitsleistung während einer Rufbereitschaft am Aufenthaltsort telefonisch (z. B. durch eine Auskunft) oder mittels technischer Einrichtungen erbracht, wird die Summe dieser Arbeitsleistungen am Ende des Rufbereitschaftsdienstes auf die nächsten vollen 30 oder 60 Minuten gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden zzgl. etwaiger Zeitzuschläge vergütet. ⁸Für die Zeit der Rufbereitschaft werden Zeitzuschläge nicht gezahlt.

Protokollerklärung zu § 10 Absatz 1:

Zur Ermittlung der Tage einer Rufbereitschaft, für die eine Pauschale gezahlt wird, ist auf den Tag des Beginns der Rufbereitschaft abzustellen.

- (2) ¹Zur Berechnung des Entgelts für Bereitschaftsdienst wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit in zwei Stufen als Arbeitszeit gewertet. ²Ausschlaggebend für die Zuordnung des Bereitschaftsdienstes zu den Stufen sind die tatsächlichen Arbeitsleistungen, die während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallen:

Bereitschaftsdienststufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als entgeltrelevante Arbeitszeit
I	0 bis zu 25 v.H.	60 v.H.
II	Mehr als 25 v.H. bis 49 v.H.	95 v.H.

³Für die Zeit des Bereitschaftsdienstes an gesetzlichen Feiertagen erhöht sich die Bewertung um 25 Prozentpunkte.

⁴Für die Zeit des Bereitschaftsdienstes, die als Arbeitszeit gewertet wird, wird das tarifliche Stundenentgelt der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe (individuelles Stundenentgelt) gezahlt. ⁵Das Bereitschaftsdienstentgelt kann im Verhältnis 1:1 in Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). ⁶Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Entgelt und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt. ⁷Die Zuweisung zu den Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt durch schriftliche Nebenabrede zum Arbeitsvertrag. ⁸Die Nebenabrede ist abweichend von § 2 Absatz 2 mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres kündbar.

- (3) ¹Für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden (21 Uhr bis 6 Uhr) wird zusätzlich zum Ausgleich für Bereitschaftsdienste nach Absatz 2 je Stunde ein Zeitzuschlag in Höhe von 20 v.H. entsprechend § 9 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b gewährt. ²Dieser Zeitzuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden.

- (4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 werden im Übrigen Zeitzuschläge (§ 9) für die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nicht gezahlt.

§ 11 Teilzeitbeschäftigung

- (1) Mit der Ärztin/ dem Arzt, der mindestens sechs Monate beim Universitätsklinikum beschäftigt ist (§ 12), soll auf Antrag eine geringere als die vertraglich festgelegte Arbeitszeit vereinbart werden, wenn sie/ er
- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
 - b) einen nach ärztlichen Gutachten sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche beziehungsweise betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

²Die Teilzeitbeschäftigung nach Satz 1 ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. ³Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen. ⁴Bei der Gestaltung der Arbeitszeit hat das Universitätsklinikum im Rahmen der dienstlichen beziehungsweise betrieblichen Möglichkeiten der besonderen persönlichen Situation der Ärztin/ des Arztes nach Satz 1 Rechnung zu tragen.

- (2) Ärztinnen und Ärzte, die in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können vom Universitätsklinikum verlangen, dass mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert wird, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.
- (3) Ist mit früher Vollbeschäftigten auf ihren Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, sollen sie bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen beziehungsweise betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.

§ 12 Beschäftigungszeit

- (1) ¹Beschäftigungszeit ist die Zeit, die die Ärztin/ der Arzt beim Universitätsklinikum in einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis gestanden hat. ²Unberücksichtigt bleibt die Zeit eines Sonderurlaubs gem. § 27, es sei denn, das Universitätsklinikum hat vor Antritt des Sonderurlaubs schriftlich ein dienstliches oder betriebliches Interesse anerkannt. ³Der Ärztin/ dem Arzt, der bereits vor Abschluss dieses Tarifvertrages in einem Arbeitsverhältnis zum Universitätsklinikum stand, bleibt ihre/ seine bisher beim Universitätsklinikum erarbeitete Beschäftigungszeit erhalten.

- (2) Bei einem unmittelbaren Wechsel einer Ärztin/ eines Arztes der Medizinischen Fakultät der Technischen Universität Dresden zum Universitätsklinikum ist die bei der Medizinischen Fakultät der Technischen Universität Dresden zurückgelegte Beschäftigungszeit so anzurechnen, als ob sie beim Universitätsklinikum selbst zurückgelegt wurde.

Abschnitt III – Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen

§ 13 Eingruppierung und Entgelt

- (1) Die Ärztin/ der Arzt ist entsprechend ihrer/ seiner nicht nur vorübergehend und zeitlich mindestens zur Hälfte auszuübenden Tätigkeit in die in Absatz 4 genannte Entgeltgruppe eingruppiert.
- (2) ¹Die Ärztin/ Der Arzt erhält monatlich ein Tabellenentgelt. ²Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die sie/ er eingruppiert ist, und nach der für sie/ ihn geltenden Stufe. ²Die Höhe der Tabellenentgelte ist in Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag festgelegt.
- (3) Der Ärztin/ dem Arzt ist mit ihrer/ seiner erstmaligen Entgeltzahlung nach Einstellung und anschließend bei jeder entgeltrelevanten Veränderung eine schriftliche Berechnung seines Entgelts vom Universitätsklinikum auszuhängen.
- (4) Die Eingruppierung der Ärztinnen und Ärzte erfolgt in die Entgeltgruppen A1 bis A4 nach folgenden Kriterien:

Entgeltgruppe A1

Ärztin/ Arzt mit entsprechender Tätigkeit in der Patientenversorgung oder sonstige Tätigkeit, für die das Universitätsklinikum das Vorliegen einer ärztlichen Approbation verlangt, nach Erteilung der Approbation

Entgeltgruppe A2

Fachärztin/ Facharzt mit entsprechender Tätigkeit in ihrem/ seinem Fachgebiet

Entgeltgruppe A3

- a) Fachärztin/ Facharzt mit entsprechender Tätigkeit in ihrem/ seinem Fachgebiet mit vom Universitätsklinikum geforderter Zusatzbezeichnung
- b) Fachärztin/ Facharzt mit entsprechender Tätigkeit in ihrem/ seinem Fachgebiet, deren/ dessen Schwerpunktausbildung bereits in der Facharztausbildung integriert ist, nach 2-jähriger fachärztlicher Tätigkeit
- c) Fachärztin/ Facharzt mit entsprechender Tätigkeit in ihrem/ seinem Fachgebiet mit Habilitation
- d) Fachärztin/ Facharzt mit entsprechender Tätigkeit in ihrem/ seinem Fachgebiet, der/ dem durch ausdrückliche Anordnung des Universitätsklinikums die organisatorische und fachliche Leitung eines entsprechenden Funktionsbereiches oder einer vergleichbaren sonstigen Organisationseinheit mit Personalverantwortung übertragen worden ist

Entgeltgruppe A4

Ärztinnen und Ärzte der Entgeltgruppe A3 Buchstabe a), b) oder c)

denen durch ausdrückliche Anordnung des Universitätsklinikums die organisatorische und fachliche Leitung eines Funktionsbereiches oder einer vergleichbaren sonstigen Organisationseinheit mit Personalverantwortung übertragen worden ist

Protokollerklärung zu § 13 Absatz 4:

¹Die Entgeltgruppen A1 bis A4 sind nicht identisch mit den Entgeltgruppen Ä1 bis Ä4 des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte) vom 30.10.2006 zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und dem Marburger Bund. ²Denjenigen Ärztinnen und Ärzten, die in der Entgeltgruppe A4 eingruppiert sind und die bereits 4 Jahre in der Endstufe zurückgelegt haben, soll durch das Universitätsklinikum ein außertarifliches Angebot unterbreitet werden, wenn sie für ihre Klinik herausragende Leistungen erbringen oder für ihre Klinik in besonders verantwortungsvoller Weise tätig sind. ³Werden diese außertariflichen Verträge vereinbart, unterliegen sie nicht dem Geltungsbereich dieses Tarifvertrages.

Protokollerklärung zu § 13 Absatz 4 Entgeltgruppe A1:

Die Erteilung einer Berufserlaubnis ist der Erteilung der Approbation gleichgestellt.

Protokollerklärung zu § 13 Absatz 4 Entgeltgruppe A2:

Sollte durch eine Änderung der Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte eine Ausbildung als Fachärztin/ Facharzt mit integriertem Schwerpunkt möglich sein, wird dieser Abschluss als Fachärztin/ Facharzt im Sinne dieser Eingruppierung verstanden.

Protokollerklärungen zu § 13 Absatz 4 Entgeltgruppen A3 und A4:

¹Zusatzbezeichnung i. S. d. Eingruppierung umfasst die in der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer anerkannten Schwerpunktkompetenzen und Zusatz-Weiterbildungen.

²Unter der fachlichen Leitung eines Funktionsbereiches wird z.B. verstanden

- die Leitung einer Station oder entsprechenden Tagesklinik,
- die Leitung einer Poliklinik oder Ambulanz (wobei die Leitung einer Spezialsprechstunde nicht ausreichend ist),
- die Leitung einer Funktionseinheit (wie z.B. CT, MRT, Endoskopie, Ultraschall i.S. einer eigenständigen Einheit),
- die Leitung eines Fachbereiches (wie z.B. Thoraxchirurgie)
- die Teilnahme am fachübergreifenden Hintergrunddienst in der Anästhesie.

³Die Aufzählung ist beispielhaft und hat keinen abschließenden Charakter.

§ 14 Stufenzuordnung

- (1) ¹Die Entgeltgruppe A1 umfasst sechs, die Entgeltgruppe A2 umfasst vier, die Entgeltgruppe A3 umfasst drei und die Entgeltgruppe A4 umfasst zwei Stufen. ²Die Ärztinnen bzw. Ärzte erreichen die jeweils nächste Stufe nach den Zeiten der ununterbrochenen jeweiligen ärztlichen Tätigkeit, die in der Tabelle (Anlage 1) angegeben sind.
- (2) ¹Zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs, zur Bindung von qualifizierten Fachkräften oder zum Ausgleich höherer Lebenshaltungskosten kann abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. ²Ärztinnen und Ärzte mit einem Entgelt der Endstufe können bis zu 20 v.H. der Stufe 2 zusätzlich erhalten. ³Die Zulage kann befristet werden. ⁴Sie ist auch als befristete Zulage widerruflich.
- (3) Die Ärztinnen und Ärzte erhalten das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird.
- (4) ¹Den Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 2 stehen gleich:
- a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
 - b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach § 22 bis zu 39 Wochen
 - c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
 - d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches beziehungsweise betriebliches Interesse anerkannt hat,
 - e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr
 - f) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.
- ²Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden, und Elternzeit sind unschädlich; sie werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. ³Zeiten, in denen eine Beschäftigung mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten erfolgt ist, werden voll angerechnet.
- (5) ¹Ärztinnen und Ärzte, die bei einem Wechsel aus der Entgeltgruppe A2 Stufe 4 in die Entgeltgruppe A3 Stufe 1 ein niedrigeres monatliches Tabellenentgelt erhalten würden als vor dem Wechsel, erhalten eine auf persönliche, auf Stufenerhöhungen, Tabellenerhöhungen oder andere Erhöhungen des Tabellenentgelts anrechenbare Besitzstandszulage in Höhe der Differenz

zwischen dem vor dem Wechsel und dem nach dem Wechsel zustehenden monatlichen Tabellenentgelt. ²Wird mit der Ärztin/ dem Arzt nach dem Wechsel eine geringere durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit vereinbart, als diejenige nach § 7 Absatz 1 vereinbart, ist die Besitzstandszulage im gleichen Verhältnis zu kürzen, in dem auch die Arbeitszeit herabgesetzt wird.

§ 15 Strukturierte Weiterbildung

- (1) ¹Das Universitätsklinikum wirkt darauf hin, dass in den Kliniken und Instituten für die Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung ein voraussichtlicher Weiterbildungsplan erstellt wird. ²Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung sind solche, die eine Weiterbildung i. S. d. Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer zum Erwerb einer fachlichen Qualifikation durchführen.
- (2) ¹Die Ärztin/ der Arzt in Weiterbildung hat gemäß § 9 der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer Anspruch auf Ausstellung eines Weiterbildungszeugnisses, das im Einzelnen die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten darlegt und zur Frage der fachlichen Eignung ausführlich Stellung nimmt. ²Auf Antrag der/ des in der Weiterbildung befindlichen Ärztin/ Arztes ist grundsätzlich innerhalb von drei Monaten und bei Ausscheiden unverzüglich ein entsprechendes Zeugnis auszustellen.
- (3) ¹Die Ärztin/ der Arzt der Entgeltgruppe A1, die/ der sich in der Weiterbildung zur Fachärztin/ zum Facharzt i. S. d. Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer befindet, erhält eine monatliche Brutto-Zulage in Höhe der Differenz zur Stufe 1 der Entgeltgruppe A2, sobald sie/ er die Mindestweiterbildungszeit nach der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer in der jeweiligen Fassung um mehr als ein Jahr überschritten hat, ohne dass sie/ er dies zu vertreten hat. ²Die Beweislast hierfür liegt beim Arzt.

§ 16 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

- (1) Wird Ärztinnen und Ärzten vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren Entgeltgruppe entspricht, und wurde diese Tätigkeit mindestens einen Monat ausgeübt, erhalten sie für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit.
- (2) Die persönliche Zulage bemisst sich bei einer Ärztin/ einem Arzt, die/ der in eine der Entgeltgruppen A1 bis A3 eingruppiert ist, aus dem Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich bei dauerhafter Übertragung ergeben hätte.

§ 17 Besondere Zahlung im Drittmittelbereich

¹Die Ärztinnen und Ärzte im Drittmittelbereich können vom Arbeitgeber eine Sonderzahlung erhalten. ²Voraussetzung ist, dass nach Deckung der Einzel- und Gemeinkosten des Drittmittelvorhabens entsprechende Erträge aus Mitteln privater Dritter verbleiben. ³Die Ärztinnen und Ärzte müssen zudem durch besondere Leistungen bei der Einwerbung der Mittel oder der Erstellung einer für die eingeworbenen Mittel zu erbringenden beziehungsweise erbrachten Leistung beigetragen haben. ⁴Die Sonderzahlung kann bis zu 10 v.H. ihres Jahrestabellenentgelts betragen.

§ 18 Ergebnisabhängige Einmalzahlung

- (1) Der Einsatz der Ärztinnen und Ärzte und deren Verbundenheit mit dem Universitätsklinikum soll durch eine Beteiligung am Betriebsergebnis des Universitätsklinikums für das Geschäftsjahr (ergebnisabhängige Jahreseinmalzahlung) nach Maßgabe der folgenden Absätze honoriert werden.
- (2) Ein Anspruch auf die ergebnisabhängige Einmalzahlung besteht nur dann, wenn das geplante Betriebsergebnis des jeweils gültigen Wirtschaftsplans (Betriebsergebnis vor investitionsbedingten Effekten) ausweislich des vom Wirtschaftsprüfer des Universitätsklinikums Dresden testierten und vom Gewährträger genehmigten Jahresabschlusses erreicht oder positiv überschritten wird.

Protokollerklärung zu § 18 Absatz 2:

Das Betriebsergebnis vor investitionsbedingten Effekten ist definiert als:

- a) das erste Zwischenergebnis gemäß Gliederung Anlage 2 zur Krankenhausbuchführungsverordnung (KHBV) (Summe Linien 1 bis 10)
 - b) abzüglich pflegesatzfinanzierter Abschreibungen
 - c) abzüglich sonstiger betrieblicher Aufwendungen (Linie 21 Anlage 2 zur KHBV), ohne Aufwendungen aus Abgängen von Anlagevermögen zu Restbuchwerten
 - d) abzüglich sonstiger betrieblicher Erträge aus Verkaufserlösen von Anlagevermögen.
- (3) ¹Anspruch auf die ergebnisabhängige Jahreseinmalzahlung haben diejenigen Ärztinnen und Ärzte, die im betreffenden Geschäftsjahr (Kalenderjahr) mindestens einen vollen Monat in einem Arbeitsverhältnis zum Universitätsklinikum gestanden haben, in dem über den ganzen Monat hinweg ein Anspruch auf sozialversicherungspflichtige Vergütung gegen das Universitätsklinikum bestand und nicht aufgrund personen- oder verhaltensbedingter Kündigung bis zum Zeitpunkt der Auszahlung der ergebnisabhängigen Ein-

malzahlung aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. ²Für jeden vollen Monat im Sinne von Satz 1 erhält die Ärztin/ der Arzt ein Zwölftel der Bemessungsgrundlage gemäß Absatz 4. ³Für Zeiten, in denen das Arbeitsverhältnis ruht, etwa aufgrund Elternzeit oder Ableistung von Wehr- und Zivildienst, oder kein Anspruch auf sozialversicherungspflichtige Vergütung gegen das Universitätsklinikum bestand, etwa für Zeiten unbezahlten Urlaubs oder fehlender Entgeltfortzahlung, besteht damit kein Anspruch auf eine ergebnisabhängige Jahreseinmalzahlung.

- (4) ¹Die Bemessungsgrundlage für die ergebnisabhängige Jahreseinmalzahlung beträgt 25% des individuellen Tabellenentgelts des Monats Dezember des Geschäftsjahres (Kalenderjahres), für das die ergebnisabhängige Jahreseinmalzahlung gezahlt wird; unberücksichtigt bleiben das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt, Ausgleich für Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienst, Zeitzuschläge, besondere Zahlungen gemäß § 21 und Ausgleichszulagen. ²Stand die Ärztin/ der Arzt im Monat Dezember des relevanten Geschäftsjahres nicht mehr oder nicht mehr für den ganzen Monat in einem Arbeitsverhältnis zum Universitätsklinikum oder erhielt sie/ er für diesen gesamten Dezember keine sozialversicherungspflichtige Vergütung vom Universitätsklinikum, so tritt an die Stelle des Dezembergehalts das Gehalt des letzten vollen Monats mit sozialversicherungspflichtiger Vergütung. ³Bei Ärztinnen und Ärzten, die in Teilzeit beschäftigt sind, ist bei der Bestimmung der Gehaltshöhe der Gehälter nach Satz 1 oder Satz 2, der Anteil in Bezug auf eine Vollzeitstelle zu berücksichtigen.
- (5) ¹Die ergebnisabhängige Jahreseinmalzahlung wird mit der Entgeltabrechnung des Monats Juli des folgenden Geschäftsjahres (Kalenderjahr) gezahlt. ²Diejenigen Ärztinnen und Ärzte, die vor der Auszahlung der ergebnisabhängigen Jahreseinmalzahlung aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden, haben ihren Anspruch auf die etwaige ergebnisabhängige Jahreseinmalzahlung und ihre Auszahlung innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag des Ausscheidens schriftlich und vollständig beim Geschäftsbereich Personal geltend zu machen; andernfalls verfällt der Anspruch. ³Die Ärztinnen und Ärzte erhalten bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses und Abgabe ihrer Unterlagen zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis vom Universitätsklinikum den Hinweis auf die notwendigen Unterlagen für die Beantragung der ergebnisabhängigen Jahreseinmalzahlung.

§ 19 Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung

¹In den Fällen der Entgeltfortzahlung nach § 20 Absatz 1, § 25 und § 26 werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile weitergezahlt. ²Nicht in Monatsbeträgen festgelegte Entgeltbestandteile werden als Durchschnitt auf Basis der letzten drei vollen Kalendermonate, die dem maßgebenden Ereignis für die Entgeltfortzahlung vorhergehen (Berechnungszeitraum), gezahlt. ³Ausgenommen hiervon sind das zusätzlich gezahlte Entgelt für Überstunden und Mehrarbeit, ergebnisabhängige Einmalzahlungen sowie besondere Zahlungen

nach § 21 dieses Tarifvertrages.

Protokollerklärungen zu § 19 Satz 2 und 3:

1. ¹Volle Kalendermonate im Sinne der Durchschnittsberechnung nach Satz 2 sind Kalendermonate, in denen an allen Kalendertagen das Arbeitsverhältnis bestanden hat. ²Hat das Arbeitsverhältnis weniger als drei Kalendermonate bestanden, sind die vollen Kalendermonate, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden hat, zugrunde zu legen. ³Bei Änderungen der individuellen Arbeitszeit werden die nach der Arbeitszeitänderung liegenden vollen Kalendermonate zu Grunde gelegt.
2. ¹Der Tagesdurchschnitt nach Satz 2 beträgt $1/65$ aus der Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für den Berechnungszeitraum zugestanden haben, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit durchschnittlich auf fünf Tage verteilt ist. ²Maßgebend ist die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Berechnungszeitraums. ³Bei einer abweichenden Verteilung der Arbeitszeit ist der Tagesdurchschnitt entsprechend Satz 1 und 2 zu ermitteln. ⁴Sofern während des Berechnungszeitraums bereits Fortzahlungstatbestände vorlagen, bleiben bei der Ermittlung des Durchschnitts nach Satz 2 die für diese Ausfalltage auf Basis des Tagesdurchschnitts zustehenden Beträge sowie die Ausfalltage selbst unberücksichtigt.
3. ¹Liegt zwischen der Begründung des Arbeitsverhältnisses oder der Änderung der individuellen Arbeitszeit und dem maßgeblichen Ereignis für die Entgeltfortzahlung kein voller Kalendermonat, ist der Tagesdurchschnitt anhand der konkreten individuellen Daten zu ermitteln. ²Dazu ist die Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für diesen Zeitraum zugestanden haben, durch die Zahl der tatsächlich in diesem Zeitraum erbrachten Arbeitstage zu teilen.
4. Tritt die Fortzahlung des Entgelts nach einer allgemeinen Entgeltanpassung ein, sind die berücksichtigungsfähigen Entgeltbestandteile, die vor der Entgeltanpassung zustanden, um 90 v.H. des Vomhundertsatzes für die allgemeine Entgeltanpassung zu erhöhen.

§ 20 Entgelt im Krankheitsfall

- (1) ¹Werden Ärztinnen und Ärzte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert, ohne dass sie ein Verschulden trifft, erhalten sie bis zur Dauer von sechs Wochen das Entgelt nach § 19 ²Bei erneuter Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit sowie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gelten die gesetzlichen Bestimmungen. ³Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 gilt auch die Arbeitsverhinderung im Sinne von § 3 Absatz 2, § 3a und § 9 Entgeltfortzahlungsgesetz.

Protokollerklärung zu § 20 Absatz 1 Satz 1:

Ein Verschulden liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

- (2) ¹Nach Ablauf des Zeitraums gemäß Absatz 1 erhalten die Ärztinnen und Ärzte für die Zeit, für die ihnen Krankengeld oder entsprechende gesetzliche Leistungen gezahlt werden, einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem Nettoentgelt. ²Nettoentgelt ist das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Entgelt im Sinne des § 19; bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Ärztinnen und Ärzten ist dabei deren Gesamtkranken- und Pflegeversicherungsbeitrag abzüglich Arbeitgeberzuschuss zu berücksichtigen. ³Bei Ärztinnen und Ärzten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit sind, sind bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses diejenigen Leistungen zu Grunde zu legen, die ihnen als Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.

Protokollerklärung zu § 20 Absatz 2:

Im Falle der Arbeitsverhinderung nach § 3a Entgeltfortzahlungsgesetz stehen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers das Krankengeld nach § 44a SGB V oder die tatsächlichen Leistungen des privaten Krankenversicherungsträgers oder des Beihilfeträgers gleich.

- (3) ¹Der Krankengeldzuschuss wird bei einer Beschäftigungszeit (§ 12)
- a) von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche und
 - b) von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 39. Woche

seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit gezahlt.

²Maßgeblich für die Berechnung der Fristen nach Satz 1 ist die Beschäftigungszeit, die im Laufe der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit vollendet wird. ³Innerhalb eines Kalenderjahres kann das Entgelt im Krankheitsfall nach Absatz 1 und 2 insgesamt längstens bis zum Ende der in Absatz 3 Satz 1 genannten Fristen bezogen werden; bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Absatz 1 ergebende Anspruch.

- (4) ¹Entgelt im Krankheitsfall wird nicht über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus gezahlt; § 8 Entgeltfortzahlungsgesetz bleibt unberührt. ²Krankengeldzuschuss wird zudem nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an Ärztinnen und Ärzte eine Rente oder eine vergleichbare Leistung auf Grund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhalten, die nicht allein aus Mitteln der Ärztinnen und Ärzte finanziert ist. ³Überzahlter Krankengeldzuschuss und

sonstige Überzahlungen gelten als Vorschuss auf die in demselben Zeitraum zustehenden Leistungen nach Satz 2; die Ansprüche der Ärztinnen und Ärzte gehen insoweit auf das Universitätsklinikum über. ⁴Das Universitätsklinikum kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrags, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 2 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, die Ärztin/ der Arzt hat dem Universitätsklinikum die Zustellung des Rentenbescheids schuldhaft verspätet mitgeteilt.

§ 21 Besondere Zahlungen

- (1) ¹Ärztinnen und Ärzte erhalten ein Jubiläumsgeld bei Vollendung einer Beschäftigungszeit (§ 12)

- a) von 25 Jahren in Höhe von 300 Euro,
- b) von 40 Jahren in Höhe von 400 Euro.

²Teilzeitbeschäftigte erhalten das Jubiläumsgeld in voller Höhe.

- (2) ¹Beim Tod von Ärztinnen und Ärzten, deren Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, wird der Ehegattin/ dem Ehegatten oder den Kindern ein Sterbegeld gewährt; der Ehegattin/ dem Ehegatten steht die Lebenspartnerin/ der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes gleich. ²Als Sterbegeld wird für die restlichen Tage des Sterbemonats und - in einer Summe - für zwei weitere Monate das Tabellenentgelt der/ des Verstorbenen gezahlt. ³Die Zahlung des Sterbegeldes an einen der Berechtigten bringt den Anspruch der Übrigen gegenüber dem Arbeitgeber zum Erlöschen; die Zahlung auf das Gehaltskonto hat befreiende Wirkung.
- (3) Für die Abrechnung von Reisekosten durch die Ärztinnen und Ärzte gilt das Sächsische Reisekostenrecht, soweit nicht eine Reisekostenordnung des Universitätsklinikums Dresden besteht.
- (4) Das Universitätsklinikum zahlt der Ärztin/ dem Arzt auf der Grundlage eines Rahmenvertrages des Universitätsklinikums mit den Dresdner Verkehrsbetrieben AG einen Zuschuss zum Jobticket in Höhe von 5,00 Euro brutto pro Monat, sofern diese das Jobticket in Anspruch nehmen.

§ 22 Berechnung und Auszahlung des Entgelts

- (1) ¹Bemessungszeitraum für das Tabellenentgelt und die sonstigen Entgeltbestandteile ist der Kalendermonat, soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist. ²Das monatliche Entgelt ist bis zum 15. des laufenden Monats auf ein von der Ärztin/ dem Arzt zu bestimmendes Konto innerhalb eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union zu zahlen. ³Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sowie der Tagesdurchschnitt nach § 20 sind am Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig. ⁴Das individuelle Stundenentgelt ergibt

sich aus dem 182,62tel des monatlichen Entgelts der individuellen Entgeltgruppe und Stufe.

Protokollerklärung zu § 22 Absatz 1 Satz 2:

Teilt die Ärztin/ der Arzt dem Universitätsklinikum die für eine kostenfreie beziehungsweise kostengünstigste Überweisung in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union erforderlichen Angaben nicht rechtzeitig mit, so trägt sie/ er die dadurch entstehenden zusätzlichen Überweisungskosten selbst.

- (2) Soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, erhalten Teilzeitbeschäftigte das Tabellenentgelt (§ 14) und alle sonstigen Entgeltbestandteile in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.
- (3) ¹Besteht der Anspruch auf das Tabellenentgelt oder die sonstigen Entgeltbestandteile nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. ²Besteht nur für einen Teil eines Kalendertags Anspruch auf Entgelt, wird für jede geleistete dienstplanmäßige oder betriebsübliche Arbeitsstunde der auf eine Stunde entfallende Anteil des Tabellenentgelts sowie der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile gezahlt. ³Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile durch das 4,348fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 7 Absatz 1) zu teilen.
- (4) ¹Ergibt sich bei der Berechnung von Beträgen ein Bruchteil eines Cents von mindestens 0,5, ist er aufzurunden; ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden. ²Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen gerundet. ³Jeder Entgeltbestandteil ist einzeln zu runden.
- (5) Entfallen die Voraussetzungen für eine Zulage im Laufe eines Kalendermonats, gilt Absatz 3 entsprechend.
- (6) ¹Durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag können neben dem Tabellenentgelt zustehende Entgeltbestandteile (zum Beispiel Zeitzuschläge, Erschwerungszuschläge, Überstundenentgelte) pauschaliert werden. ²Die Nebenabrede ist abweichend von § 2 Absatz 2 mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres kündbar.

§ 23 Betriebliche Altersversorgung

¹Das Universitätsklinikum gewährt den Ärztinnen und Ärzten keine allgemeine arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung. ²Soweit in Einzelfällen individualvertragliche Zusagen für eine arbeitgeberfinanzierte Altersvorsorge erteilt wurden, besteht diese für die Dauer des jeweiligen Arbeitsvertrages mit der Ärztin/ dem Arzt fort.

§ 24 Entgeltumwandlung

- (1) ¹Die Ärztin/ der Arzt hat die Möglichkeit, künftige Entgeltansprüche in eine Anwartschaft auf Versorgungsleistungen umzuwandeln (Entgeltumwandlung), wenn sie/ er mit dem Universitätsklinikum rechtzeitig vorher (zumindest einen Monat vor Fälligkeit des umzuwandelnden Entgeltbestandteils) eine entsprechende schriftliche Entgeltumwandlungsvereinbarung nach Vorgabe des Universitätsklinikums abgeschlossen hat.

²Der Umfang und die Voraussetzungen dieses Anspruchs auf Entgeltumwandlung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) in seiner jeweils gültigen Fassung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

- (2) ¹Die Entgeltumwandlung kann ausschließlich in dem bzw. den vom Universitätsklinikum vorgesehenen Durchführungsweg(en) erfolgen. ²Im Hinblick auf eine sach- und aufwandsgerechte Verwaltung der betrieblichen Altersversorgung ist das Universitätsklinikum berechtigt, im Rahmen des vorgesehenen Durchführungsweges einen oder mehrere externe Versorgungsträger vorzugeben, über den/ die die Entgeltumwandlung abzuwickeln ist. ³Das Universitätsklinikum ist insoweit auch berechtigt, die Einzelheiten der Versorgung im Rahmen von Gruppenverträgen mit solchen externen Versorgungsträgern verbindlich auszugestalten (insbesondere die vorgesehenen Leistungsarten).

- (3) ¹Es können alle tariflichen Entgeltbestandteile gemäß diesem Tarifvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung in Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung umgewandelt werden.

²Durch die Umwandlung der jeweiligen Entgeltbestandteile geht ein Anspruch auf Barauszahlung dieser Entgeltbestandteile unter. ³Für die Berechnung tariflicher und/ oder betrieblicher Leistungen, für welche die Vergütung die Bemessungsgrundlage bildet, hat eine Entgeltumwandlung keine Auswirkungen.

- (4) ¹Sämtliche Steuern (inklusive Solidaritätszuschlag und eventueller Kirchensteuer) und Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozialversicherung, die im Zusammenhang mit einer Entgeltumwandlung anfallen, sowohl in der Ansparphase als auch in der Leistungsphase, sind vom Arzt bzw. dem jeweils betroffenen Versorgungsberechtigten zu tragen. ²Dies gilt auch für etwaige Pauschalsteuern.

Abschnitt IV – Urlaubs- und Arbeitsbefreiung

§ 25 Erholungsurlaub

- (1) ¹Die Ärztin/ der Arzt hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts (§ 19). ²Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage. ³Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen die Ärztin/ der Arzt dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten hat oder zu arbeiten hätte, mit Ausnahme der auf Arbeitstage fallenden gesetzlichen Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird. ⁴Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. ⁵Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet. ⁶Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt. ⁷Der Erholungsurlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt werden; er kann auch in Teilen genommen werden.

Protokollerklärung zu § 25 Absatz 1 Satz 7:

Der Urlaub soll grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden; dabei soll ein Urlaubsteil von zwei Wochen Dauer angestrebt werden.

- (2) Im Übrigen gilt das Bundesurlaubsgesetz mit folgenden Maßgaben:
- a) ¹Im Falle der Übertragung auf das nächste Kalenderjahr muss der Erholungsurlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres angetreten werden. ²Kann der Erholungsurlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus betrieblichen/ dienstlichen Gründen nicht bis zum 31. März des Folgejahres angetreten werden, ist er bis zum 31. Mai des Folgejahres anzutreten.
 - b) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Jahres, steht als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs nach Absatz 1 zu; § 5 Bundesurlaubsgesetz bleibt unberührt.
 - c) Ruht das Arbeitsverhältnis, so vermindert sich die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen tariflichen Zusatzurlaubs für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel.
 - d) Das Entgelt nach Absatz 1 Satz 1 wird zu dem in § 22 genannten Zeitpunkt gezahlt.

§ 26 Zusatzurlaub

- (1) Ärztinnen und Ärzte, die ständig Wechselschichtarbeit nach § 8 Absatz 1 oder ständig Schichtarbeit nach § 8 Absatz 2 leisten und denen die Zulage nach § 9 Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1 zusteht, erhalten einen Arbeitstag Zusatzurlaub
- a) bei Wechselschichtarbeit für je zwei zusammenhängende Monate und
 - b) bei Schichtarbeit für je vier zusammenhängende Monate.
- (2) Im Falle nicht ständiger Wechselschicht- oder Schichtarbeit (zum Beispiel ständige Vertreter) erhalten Ärztinnen und Ärzte, denen die Zulage nach § 9 Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5 Satz 2 zusteht, einen Arbeitstag Zusatzurlaub für
- a) je drei Monate im Jahr, in denen sie überwiegend Wechselschichtarbeit geleistet haben, und
 - b) je fünf Monate im Jahr, in denen sie überwiegend Schichtarbeit geleistet haben.
- (3) ¹Zusatzurlaub nach diesem Tarifvertrag und sonstigen Bestimmungen mit Ausnahme von § 125 SGB IX wird nur bis zu insgesamt sechs Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt. ²Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Kalenderjahr zusammen 35 Arbeitstage nicht überschreiten. ³Satz 2 ist für Zusatzurlaub nach den Absätzen 1 und 2 hierzu nicht anzuwenden. ⁴Bei Ärztinnen und Ärzten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, gilt abweichend von Satz 2 eine Höchstgrenze von 36 Arbeitstagen; maßgebend für die höhere Urlaubsdauer ist das Kalenderjahr, in dem das 50. Lebensjahr vollendet wird.
- (4) Im Übrigen gilt § 25 mit Ausnahme von Absatz 2 Buchstabe b) entsprechend.
- (5) ¹Die Ärztin/ der Arzt erhält Zusatzurlaub im laufenden Kalenderjahr bei einer Leistung im vorangegangenen Kalenderjahr von mindestens
- 150 Nachtarbeitsstunden 1 Arbeitstag
 - 300 Nachtarbeitsstunden 2 Arbeitstage
 - 450 Nachtarbeitsstunden 3 Arbeitstage
 - 600 Nachtarbeitsstunden 4 Arbeitstage.

²Bei Teilzeitkräften ist die Zahl der in Satz 1 geforderten Nachtarbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit von entsprechenden Vollzeitkräften zu kürzen. ³Nachtarbeitsstunden, die in Zeiträumen geleistet werden, für die Zusatzurlaub für Wechselschicht- oder Schichtarbeit zusteht, bleiben unberücksichtigt. ⁴Bei Anwendung des Satzes 1 werden Zeiten des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nicht berücksichtigt. ⁵Absatz 3 und Absatz 4 finden Anwendung.

Protokollerklärung zu § 26 Absatz 1 und 2:

¹Der Anspruch auf Zusatzurlaub im folgenden Jahr bemisst sich nach der abgeleiteten Schicht- oder Wechselschichtarbeit und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 erfüllt sind. ²Für die Feststellung, ob ständige Wechselschichtarbeit oder ständige Schichtarbeit vorliegt, ist eine Unterbrechung durch Arbeitsbefreiung, Freizeitausgleich, bezahlten Urlaub oder Arbeitsunfähigkeit in den Grenzen des § 20 unschädlich.

Protokollerklärung zu § 26 Absatz 5:

Der Anspruch auf Zusatzurlaub im folgenden Jahr bemisst sich nach den abgeleiteten Nacharbeitsstunden und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 5 Satz 1 erfüllt sind.

§ 27 Sonderurlaub

Ärztinnen und Ärzte können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts Sonderurlaub erhalten.

§ 28 Arbeitsbefreiung

- (1) ¹Nur die nachstehend aufgeführten Anlässe gelten als Fälle nach § 616 BGB, in denen Ärztinnen und Ärzte unter Fortzahlung des Entgelts in dem angegebenen Ausmaß von der Arbeit freigestellt werden:
- | | |
|---|--------------------------------|
| a) Niederkunft der Ehefrau/ der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes | ein Arbeitstag |
| b) Tod der Ehegattin/ des Ehegatten, der Lebenspartnerin/ des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, eines Kindes oder Elternteils | zwei Arbeitstage |
| c) Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort | ein Arbeitstag |
| d) 25- und 40-jähriges Betriebsjubiläum | ein Arbeitstag |
| e) schwere Erkrankung | |
| aa) einer/ eines Angehörigen, soweit sie/ er in demselben Haushalt lebt, | ein Arbeitstag im Kalenderjahr |

- | | |
|--|---|
| bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat, | bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr |
| cc) einer Betreuungsperson, wenn die Ärztin/ der Arzt deshalb die Betreuung ihres/ seines Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muss | bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr |
| f) Ärztliche Behandlung der Ärztin/ des Arztes wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss | erforderliche nachgewiesene Abwesenheit einschließlich erforderlicher Wegezeiten. |

²Eine Freistellung nach Buchstabe e) erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und durch ärztliche Bescheinigung in den Fällen der Doppelbuchstaben aa) und bb) die Notwendigkeit der Anwesenheit der Ärztin/ des Arztes zur vorläufigen Pflege bescheinigt wird. ³Die Freistellung darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

- (2) ¹Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht besteht der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts nur dann, wenn die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können; soweit die Ärztinnen und Ärzte Anspruch auf Ersatz des Entgelts geltend machen können, besteht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung gegen das Universitätsklinikum. ²Das fortgezahlte Entgelt gilt in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuss auf die Leistungen der Kostenträger. ³Die Ärztinnen und Ärzte haben den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.
- (3) ¹Das Universitätsklinikum kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts bis zu drei Arbeitstagen gewähren. ²In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf das Entgelt kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.

Protokollerklärung zu § 28 Absatz 3 Satz 2:

Zu den "begründeten Fällen" können auch solche Anlässe gehören, für die kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht (zum Beispiel Umzug aus persönlichen Gründen).

- (4) ¹Auf Antrag kann den gewählten Vertreterinnen/ Vertretern der Gewerkschaft zur Teilnahme an Tagungen Arbeitsbefreiung bis zu acht Werktagen im Jahr unter Fortzahlung des Entgelts erteilt werden; dringende dienstliche oder betriebliche Interessen dürfen der Arbeitsbefreiung nicht entgegenstehen. ²Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit dem Universitätsklinikum kann auf Anfordern der Gewerkschaft Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.
- (5) Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und von Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern kann der/ dem beim Universitätsklinikum als Ärztin/ Arzt beschäftigten Mitglied der genannten Gremien Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gewährt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.
- (6) ¹Zur Teilnahme an Arztkongressen, Fachtagungen und vergleichbaren Veranstaltungen ist der Ärztin/ dem Arzt Arbeitsbefreiung bis zu drei Arbeitstage im Kalenderjahr zu gewähren. ²Die Arbeitsbefreiung wird auf einen etwaigen Anspruch der Ärztin/ des Arztes auf Bildungsurlaub/ Freistellung nach einem Weiterbildungsgesetz des Landes Sachsen angerechnet. ³Bei Personalkostenersatzung durch Dritte kann eine Freistellung der Ärztin/ des Arztes für bis zu fünf Tage erfolgen, sofern nicht dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.
- (7) ¹In den Fällen der Absätze 1 bis 6 werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen festen Entgeltbestandteile, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, weitergezahlt. ²Für die Ärztin/ den Arzt, die/ der in Teilzeit beschäftigt ist, reduziert sich das gemäß Satz 1 weiterzuzahlende Entgelt entsprechend dem Anteil der mit ihr/ ihm vereinbarten Arbeitszeit.

Abschnitt V – Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 29 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- (1) ¹Die Kündigungsfrist beträgt bis zum Ende des sechsten Monats seit Beginn des Arbeitsverhältnisses zwei Wochen zum Monatsschluss. ²Im Übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigungszeit (§ 12)

bis zu einem Jahr	ein Monat zum Monatsschluss,
von mehr als einem Jahr	6 Wochen,
von mindestens 5 Jahren	3 Monate,
von mindestens 8 Jahren	4 Monate,
von mindestens 10 Jahren	5 Monate,
von mindestens 12 Jahren	6 Monate

zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

³Befristete Arbeitsverhältnisse können ordentlich mit den gesetzlichen Fristen gekündigt werden (§15 Absatz 3 TzBfG).

- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 626 BGB bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf,
- a) mit Ablauf des Monats, in dem die Ärztin/ der Arzt das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet hat,
 - b) jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen (Auflösungsvertrag).
- (5) ¹Das Arbeitsverhältnis endet ferner mit Ablauf des Monats, in dem der Ärztin/ dem Arzt der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers (Rentenbescheid) zugestellt wird, wonach die Ärztin/ der Arzt voll oder teilweise erwerbsgemindert eingestuft ist. ²Die Ärztin/ der Arzt hat das Universitätsklinikum von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. ³Beginnt der Bezug der Rente wegen Erwerbsminderung erst nach der Zustellung des Rentenbescheides, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Tag des Rentenbeginns vorangehenden Tages. ⁴Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Satz 1 eine nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes. ⁵Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers nur eine Rente auf Zeit gewährt wird. ⁶In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis beginnend mit dem Tag der Zustellung des Rentenbescheides bzw. dem Tag des Rentenbeginns bis zum Ablauf des Ta-

ges, bis zu dem die befristete Rente bewilligt ist, längstens jedoch bis zum Ablauf des Tages an dem das Arbeitsverhältnis endet.

- (6) ¹Im Falle teilweiser Erwerbsminderung endet beziehungsweise ruht das Arbeitsverhältnis nicht, wenn die Ärztin/ der Arzt nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte und dringende dienstliche beziehungsweise betriebliche Gründe der Beschäftigung nicht entgegenstehen. ²Die Ärztin/ der Arzt muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Schreibens des Rentenversicherungsträgers seine Weiterbeschäftigung beim Universitätsklinikum schriftlich beantragen. ³Erfolgt der Antrag auf Weiterbeschäftigung nicht fristgerecht, endet das Arbeitsverhältnis zwischen der Ärztin/ dem Arzt und dem Universitätsklinikum.
- (7) ¹Verzögert die Ärztin/ der Arzt schuldhaft den Rentenantrag oder bezieht sie/ er Altersrente nach § 236 SGB VI oder § 236a SGB VI oder ist sie/ er nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in einem berufsständischen Versorgungswerk versichert, so tritt an die Stelle des Rentenbescheids ein von einer Amtsärztin/ einem Amtsarzt oder von einer/ einem vom Universitätsklinikum zu bestimmenden Ärztin/ Arzt erstelltes Gutachten über das Leistungsvermögen der Ärztin/ des Arztes. ²Das Arbeitsverhältnis endet in diesem Fall mit Ablauf des Monats, in dem der Ärztin/ dem Arzt das sein Leistungsvermögen verneinende Gutachten bekannt gegeben worden ist.
- (8) ¹Soll die Ärztin/ der Arzt, deren/ dessen Arbeitsverhältnis nach Absatz 4 Buchstabe a) geendet hat, weiterbeschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. ²Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist.

Protokollerklärung zu § 29 Absatz 5 und 6:

Als Rentenversicherungsträger im Sinne der Absätze 5 und 6 gelten auch berufsständische Versorgungswerke.

§ 30 Zeugnis

- (1) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben die Ärztinnen/ die Ärzte Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit; es muss sich auch auf Führung und Leistung erstrecken (Endzeugnis).
- (2) Aus triftigen Gründen können Ärztinnen und Ärzte auch während des Arbeitsverhältnisses ein Zeugnis verlangen (Zwischenzeugnis).
- (3) Bei bevorstehender Beendigung des Arbeitsverhältnisses können die Ärztinnen und Ärzte ein Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit verlangen (vorläufiges Zeugnis).

- (4) Die Zeugnisse gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich auszustellen.

Abschnitt VI – Schlussvorschriften

§ 31 Ausschlussfrist

- (1) ¹Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Ärztinnen und Ärzten oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden. ²Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche aus einem Sozialplan.

§ 32 Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft. ²Er ersetzt den Manteltarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte am Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden vom 14. Dezember 2006 in der Fassung des 4. Änderungstarifvertrages vom 10. Oktober 2013 und den Tarifvertrag zur Regelung von Vergütung, Zulagen und Diensten für Ärztinnen und Ärzte am Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden vom 14. Dezember 2006 in der Fassung des 4. Änderungstarifvertrages vom 10. Oktober 2013. ³Dieser Tarifvertrag ist allen Ärztinnen und Ärzten in geeigneter Weise zugänglich zu machen.
- (2) ¹Der Tarifvertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres gekündigt werden, frühestens zum 30. Juni 2018. ²Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Abweichend von Absatz 2 können ferner schriftlich gekündigt werden:

- a) § 8 Abs. 4 Satz 3 und Satz 4
- b) § 9 Abs. 1
- c) § 14 Abs. 1
- d) § 26 Abs. 5
- e) Anlage 1 zu § 13 Abs. 2 (Entgelttabelle)

mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens zum 30. April 2018.

Dresden, den

Für das Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden (AöR)

Prof. Dr. med. Michael Albrecht
Medizinischer Vorstand

Wilfried Winzer
Kaufmännischer Vorstand

Für die Gewerkschaft Marburger Bund

Dipl.-Med. Sabine Ermer
Erste Vorsitzende

Anlage 1 - Entgelttabelle HTV-Ärzte UKD

ab 01.01.2016

	1	2	3	4	5	6
A1	4.312,45 € ab dem 1. Jahr	4.556,89 € ab dem 2. Jahr	4.731,47 € ab dem 3. Jahr	5.034,11 € ab dem 4. Jahr	5.394,93 € ab dem 5. Jahr	5.535,66 € ab dem 6. Jahr
A2	5.691,73 € ab dem 1. Jahr	6.168,97 € ab dem 4. Jahr	6.587,99 € ab dem 7. Jahr	6.823,45 € ab dem 10. Jahr		
A3	6.587,99 € ab dem 1. Jahr	6.736,45 € ab dem 4. Jahr	7.065,71 € ab dem 7. Jahr			
A4	7.129,23 € ab dem 1. Jahr	7.548,25 € ab dem 4. Jahr				

ab 01.04.2016

	1	2	3	4	5	6
A1	4.407,32 € ab dem 1. Jahr	4.657,14 € ab dem 2. Jahr	4.835,56 € ab dem 3. Jahr	5.144,86 € ab dem 4. Jahr	5.513,62 € ab dem 5. Jahr	5.657,44 € ab dem 6. Jahr
A2	5.816,95 € ab dem 1. Jahr	6.304,69 € ab dem 4. Jahr	6.732,93 € ab dem 7. Jahr	6.973,57 € ab dem 10. Jahr		
A3	6.732,93 € ab dem 1. Jahr	6.884,65 € ab dem 4. Jahr	7.221,16 € ab dem 7. Jahr			
A4	7.286,07 € ab dem 1. Jahr	7.714,31 € ab dem 4. Jahr				

ab 01.04.2017

	1	2	3	4	5	6
A1	4.513,10 € ab dem 1. Jahr	4.768,91 € ab dem 2. Jahr	4.951,61 € ab dem 3. Jahr	5.268,34 € ab dem 4. Jahr	5.645,95 € ab dem 5. Jahr	5.793,22 € ab dem 6. Jahr
A2	5.956,56 € ab dem 1. Jahr	6.456,00 € ab dem 4. Jahr	6.894,52 € ab dem 7. Jahr	7.140,94 € ab dem 10. Jahr		
A3	6.894,52 € ab dem 1. Jahr	7.049,88 € ab dem 4. Jahr	7.394,47 € ab dem 7. Jahr			
A4	7.460,94 € ab dem 1. Jahr	7.899,45 € ab dem 4. Jahr				